Ein Wappenschwindler

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse**

Band (Jahr): **8 (1941)**

Heft 4-6

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-698083

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

En écrivant la présente généalogie, j'ai pensé aux généalogistes et historiens qui feuillettent maintes fois les minutes notariales des Fornet et qui m'ont demandé des renseignements sur cette famille. J'espère leur avoir donné satisfaction.

Ein Wappenschwindler

In der Berner Tagespresse erschien vor kurzem ein Bericht über die Verurteilung eines Wappenschwindlers, der das Treiben dieser Leute ins Licht setzt. Es ist angebracht, wenn wir ihn auch in unserer Zeitschrift veröffentlichen, zur Warnung an Ahnungslose und vor allem zum Schutz aller ernsthaften Heraldiker, welche das handwerkliche Können und das nötige Wissen um Wappenkunst und Wappenrecht besitzen. Wir geben den Bericht so wieder, wie er uns von Herrn Ch. Lerch, dem Verfasser des Aufsatzes «Das Wappen auf dem Lande» in Jahrgang 1939 der Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, zur Verfügung gestellt wurde:

Aus dem Gerichtssaal

Kürzlich hat ein bernisches Amtsgericht den mehrfach vorbestraften Reisenden, Maler und «Heraldiker» Fr. Schwitz, wohnhaft in Bern, wegen Betrugs zu 18 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Er reichte die Appellation ein, zog sie jedoch knapp vor Behandlung des Falles durch das Obergericht zurück. Damit erwächst das erstinstanzliche Urteil in Rechtskraft.

Die betrügerische Handlungsweise des Schw. war mehrfacher Art. Er liess sich z. B. Vorschüsse für «Nachforschungen» ausrichten, lieferte dann aber die versprochenen Wandteller samt «Wappenurkunden» nicht ab. Die von ihm mit dem Vermerk «Für getreuen Auszug» ausgefertigten sogenannten Wappenurkunden vermischten in einer mangelhaften Fachsprache Binsenwahrheiten mit frei erfundenen geschichtlichen Einzelheiten und phantastischen Wappenerläuterungen, so dass der Tatbestand des Betruges ganz eindeutig vorlag. In gleicher Weise erfand Schw. auch Stammbäume. Mundfertig und gewandt im Auftreten, wusste er etwa auch mit einer Millionenerbschaft aufzuwarten, zu deren Genuss zu verhelfen er kraft seines Heraldikerberufes in der Lage sei.

In Wirklichkeit besass Schw. sozusagen keine ernsthaften Fachkenntnisse in Heraldik und Geschichte, ebensowenig die Fähigkeiten zum Studium ältern Urkundenmaterials, ja, nicht einmal die zum Aus-

fertigen seiner «Wappenurkunden» und Stammbäume notwendige Schreibfertigkeit. Er liess sie daher durch seine Frau niederschreiben. Die von ihm gelieferten Wappenteller, Stickvorlagen usw. waren schlecht gezeichnet und gemalt, im Preise übersetzt und standen oft in krassem Widerspruch zu den Regeln der Wappenkunst.

Wie konnte aber — so wird man sich fragen — ein mit derart plumpen Mitteln arbeitender Betrüger so zahlreiche Opfer finden? Antwort: das leichtgläubige Publikum ist grösstenteils selber schuld. Das harte, aber wahre Wort: «Die Welt will betrogen sein» hat gerade im vorliegenden Falle eine vielfache Bekräftigung erfahren. In den Augen der breiten Masse ist jeder, der sich Heraldiker nennt, ein Fachmann einer Art Geheimwissenschaft und besitzt den Schlüssel zu den verborgenen Schätzen glorreichen Familienruhmes. In Wirklichkeit kann jedermann, den die Lust dazu ankommt, von heute auf morgen ein «heraldisches» oder «heraldisch-genealogisches Institut» eröffnen, ohne von irgendwelchen Studien, von einer Zulassungsprüfung, von einem Ausweis oder einer Bewilligung fachlicher Art abhängig zu sein; er benötigt lediglich, falls er von Haus zu Haus Kunden werben will, eine Ausweiskarte wie jeder andere Hausierer.

Für die Angehörigen der bernischen Landgeschlechter ist nämlich die Wappenführung heute wie früher eine rein persönliche Angelegenheit, somit dem Belieben des Einzelnen anheimgestellt; mit andern Worten: jeder Berner vom Lande kann mit sich selbst ausmachen, ob er ein Wappen führen wolle und wenn ja, was für eines. Sinngemäss wird durch diese Tatsache natürlich auch die gewerbsmässige Wappenvermittlung zu einem freien, keinen besondern gesetzlichen Einschränkungen unterworfenen Broterwerb. Der Staat hat keine gesetzliche Handhabe, um von sich aus gegen den Wappenschwindel einzuschreiten; er kann dies erst tun, wenn der Geschädigte Anzeige erhebt. Unter den zahlreichen, gegen Fr. Schw. eingereichten Klagen lauteten viele auf «Lieferung eines unrichtigen Wappens». Da aber kein amtliches Verzeichnis «richtiger» Wappen besteht, gibt es auch keine gesetzlich «unrichtigen», und der Tatbestand des Betruges in diesem Sinne existiert somit gar nicht.

Betrug liegt aber, streng genommen, schon dann vor, wenn ein Wappenvermittler verspricht, *das* Wappen einer ländlichen bernischen Familie zu *erforschen*. Denn man kann nicht etwas erforschen, das es gar nicht gibt. Das sagenhafte grosse Buch, das für jedes bernische Geschlecht in jeder Landgemeinde *das* Wappen und den Stammbaum enthält, ist ein blosses Phantasiegebilde. Der Glaube, dass «man» von Staates wegen oder «vom Ursprung her» ein Wappen «habe», ist irrig.

Einzig die Burgergemeinde Bern führt ein Wappenbuch; es wird von gewissen Heraldikern hemmungslos für beliebige Bürger der Landschaft geplündert.

Weitverbreitet ist die Meinung, das Staatsarchiv versehe die Funktionen eines Heroldsamtes, und man könne «sein» Wappen auf dem Staatsarchiv einsehen oder «holen». Tagtäglich werden Wünsche dieser Art mündlich und schriftlich angebracht. Das Staatsarchiv besitzt aber lediglich eine, in den letzten 30 Jahren aus Zufallsfunden zusammengetragene, *Sammlung* ländlicher bernischer Wappen. Sie enthält fast lauter solche Wappen, die irgend einmal von Einzelpersonen für ihren persönlichen Gebrauch gewählt worden sind, nicht selten sogar zwei oder drei vom nämlichen Inhaber. Ein solches Wappen *kann* ein Interessent gleichen Namens aus der nämlichen Gemeinde oder der nämlichen Gegend ebenfalls verwenden, falls es ihm zusagt; ein Zwang besteht aber nicht. Die oft gehörte Behauptung, ein auf solche Weise gefundenes Wappen sei *das* (amtlich anerkannte oder traditionelle) Zeichen der betreffenden Familie, ist geschichtlich und rechtlich unhaltbar.

Leider erkundigen sich nur wenige Wappenliebhaber an der zuständigen Stelle, und dem flunkernden Händler wird viel leichter Glauben geschenkt als dem Fachmann. Die *Wappensucht* unserer Tage macht das Publikum beängstigend unkritisch. Man glaubt z. B. einem Fr. Schw. ohne Zögern die Behauptung, ein 1529 «erstmals urkundlich genanntes» Wappen enthalte deswegen zwei rote Sterne, weil zwei Angehörige der Familie im Villmergerkriege — 1656 oder 1712 — gefallen seien. Ebensowenig stört man sich an dem Satze, ein Adler im Wappen sei «als Zeichen der Tapferkeit angenommen oder verliehen» worden. (Was von einer Verleihung abhängig ist, kann nicht zugleich der beliebigen Annahme zugänglich sein!) Der Staat Bern hat niemals Wappen verliehen. Tapfern Wehrmännern wurde die Anerkennung etwa durch öffentliche Belobung, durch Beförderung, dann und wann durch ein Geldgeschenk oder eine Medaille (letzeres bei Offizieren) ausgedrückt.

Der Vollständigkeit halber sei noch festgestellt, dass es nebst manchen unkundigen und gewissenlosen Wappenvermittlern doch auch einige ernsthafte, tüchtige Künstler gibt, die sich auf diesem Felde betätigen und oft wertvolles Kunstgut schaffen. Diese Künstler kennen jedoch die rechtliche Seite der Angelegenheit und befassen sich daher nicht mit gewerbsmässiger «Wappenforschung». Sie schaffen Wappendarstellungen nach den Angaben der Besteller oder entwerfen auf Wunsch, wie dies durchaus zulässig ist und früher überhaupt die Regel bildete, ein *neues* Wappen. «Wappenurkunden», «Chroniken»

oder Stmmbäume fertigen sie dagegen nicht an. Die Erarbeitung wissenschaftlich einwandfreier Familiengeschichten oder Stammbäume erfordert so viel Zeit und Geld, dass sie unmöglich als Zugaben zu einer Wappenmalerei geliefert werden können.

Activité du Groupe neuchâtelois

Par *Gaston Clottu*

Liste des travaux présentés depuis la fondation de la section

Fondé en 1938, à la suite de l'assemblée qui réunit dans cette ville les généalogistes suisses, ce groupement a tenu des séances assez régulières, sous la présidence de M. Pierre Favarger. Au cours de ces réunions, de nombreux travaux se rapportant à des familles du canton ont été présentés par les membres. Nous pensons que, ces travaux n'étant pas publiés, il pourrait être utile à des confrères d'autres cantons d'en posséder la liste.[1])

1. Séance du 23 septembre 1938.

M. Léon Montandon: *Abram Robert, généalogiste.*

Abram Robert (1619—1679), notaire, maire de la Chaux-de-Fonds, chargé de dresser pour le souverain des reconnaissances de biens immobiliers, a établi, à cette occasion, la descendance jusqu'en 1670/80 d'une cinquantaine de familles de la Montagne reçues bourgeoises de Valangin, pour la plupart par le comte de Madrutz entre 1560 et 1580. Ces généalogies, partant de l'aïeul reçu bourgeois, portent ainsi sur une centaine d'années.[2])

2. Séance du 28 octobre 1938.

M. S. de Perregaux: *Les familles Chaillet d'Auvernier et de la Coudre.*

Présentation et commentaire de deux arbres généalogiques distincts établis par M. de Perregaux; les deux familles Chaillet ont eu des branches anoblies et ont joué un certain rôle dans notre histoire régionale. M. de Perregaux n'a pu retrouver la souche commune de ces familles.

N. B. Le Dr Clottu a dressé, par la suite, un tableau généalogique des Chaillet remontant à un auteur commun.

---

[1]) Un premier rapport sur l'activité du groupe neuchâtelois a paru dans le *Généalogiste suisse* de 1939, p. 31.

[2]) A été publié sous ce titre : *La rénovation des reconnaissances des Montagnes de Valangin en 1660,* dans le *Musée neuchâtelois,* 1939, p. 66 et 95.